

VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/70 DES RATES

vom 21. April 1970

zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung
der gemeinsamen AgrarpolitikDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die
Artikel 43, 200 Absatz 3, und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 über
die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾
vorgesehene endgültige Regelung ist ab Inkrafttreten
des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Erset-
zung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch
eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ anwendbar.Die Anwendung der meisten Vorschriften über die
Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik war auf
die am 31. Dezember 1969 abgelaufene Übergangszeit
begrenzt; die Kontinuität dieser Finanzierung sollte
dadurch sichergestellt werden, daß die Geltungsdauer
der erwähnten Vorschriften bis zur Anwendung der
endgültigen Regelung unter gleichzeitiger Anpassung
zur Erleichterung des Übergangs zu dieser Regelung
verlängert wird.Der Aufbringungsschlüssel für die Finanzbeiträge der
Mitgliedstaaten zu den Ausgaben des Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirt-
schaft ist unter Berücksichtigung der Vorschriften, die
während der Übergangszeit angewandt wurden,
sowie der Vorschriften über die eigenen Mittel der
Gemeinschaften anzupassen.Damit von 1970 an zu einem Verbuchungszeitraum
übergegangen werden kann, der mit dem Haushalts-
jahr übereinstimmt, ist für das zweite Halbjahr 1969
ein besonderer Verbuchungszeitraum vorzusehen und⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 30. 1. 1970, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.genau anzugeben, wie er sich auf den Haushaltsplan,
insbesondere auf die für die Abteilung Ausrichtung
verfügbaren Mittel, auswirkt.In den zur Zeit geltenden Vorschriften sind nicht alle
Einzelheiten der Finanzierung der Ausgaben für das
zweite Halbjahr 1969 festgelegt.Da bei den Beschlüssen über die Beteiligung des Eu-
ropäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft Verzögerungen eingetreten sind, ist
eine zusätzliche Abschlagszahlung für die Ver-
buchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 vor-
zusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Regelung für das zweite Halbjahr 1969

Artikel 1

In der Haushaltsordnung betreffend den Europä-
ischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft ⁽⁵⁾ wird Artikel 4 Absatz 1 durch fol-
genden Unterabsatz ergänzt:„Der Verbuchungszeitraum ‚zweites Halbjahr
1969‘ erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 31. De-
zember 1969.“

Artikel 2

(1) Für die Berechnung der Finanzbeiträge der
Mitgliedstaaten und für eine Beteiligung des Europä-
ischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft, Abteilung Garantie, werden für den
Verbuchungszeitraum „zweites Halbjahr 1969“ be-
rücksichtigt:— die Ausgaben der Mitgliedstaaten sowie die Ein-
nahmen im Sinne des Artikels 11 Absätze 1 und 2
der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom
26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsa-
men Agrarpolitik ⁽⁶⁾;⁽⁵⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

— die zu zahlenden Ausgaben und die ausstehenden Einnahmen für Maßnahmen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1970, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung oder der Einnahme.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 3

(1) In der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird in Artikel 9 nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Für den Verbuchungszeitraum ‚zweites Halbjahr 1969‘ legen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes vor:

- a) vor dem 1. Juni 1970 einen Antrag auf eine Abschlagszahlung auf die Ausgaben, für die in diesem Verbuchungszeitraum eine Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommt;
- b) vor dem 1. Dezember 1970 einen Rückvergütungsantrag für die Ausgaben, für die in diesem Verbuchungszeitraum eine Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommt.“

(2) In den Absätzen 3 und 3a desselben Artikels werden nach den Worten „in Absatz 2“ die Worte „und in Absatz 2a“ eingefügt.

Artikel 4

In der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird in Artikel 10 nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Für den Verbuchungszeitraum ‚zweites Halbjahr 1969‘ entscheidet die Kommission auf Grund der gemäß Artikel 9 Absatz 2a eingereichten Anträge:

- a) vor dem 31. Juli 1970 über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v.H. der Ausgaben, die für diesen Zeitraum in Betracht kommen;
- b) vor dem 1. Oktober 1971, nach Anhörung des Fondsausschusses, über die Beteiligung des Fonds.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

Artikel 5

In der Verordnung Nr. 25 wird Artikel 5 Absatz 2 durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für den Verbuchungszeitraum ‚zweites Halbjahr 1969‘ darf die nach Unterabsatz 1 errechnete Beteiligung des Fonds an den gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben 142,5 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.“

TITEL II

Regelung für das Jahr 1970

Artikel 6

In der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird Artikel 4 Absatz 1 durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Der Verbuchungszeitraum 1970 entspricht dem Kalenderjahr.“

Artikel 7

Die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilungen Garantie und Ausrichtung, für den Verbuchungszeitraum 1970 werden durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt, die nach folgendem Aufbringungsschlüssel errechnet werden:

— Belgien	8,25
— Deutschland	31,70
— Frankreich	28,00
— Italien	21,50
— Luxemburg	0,20
— Niederlande	10,35

Artikel 8

(1) Für den Verbuchungszeitraum 1970 werden für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Maßnahmen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 berücksichtigt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassen.

Artikel 9

In der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird in Artikel 9 nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Für den Verbuchungszeitraum 1970 legen die Mitgliedstaaten der Kommission vor:

- a) vor dem 1. Oktober 1970 einen Antrag auf eine Abschlagszahlung auf die Ausgaben, für die im ersten Halbjahr eine Erstattung des Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommt;
- b) vor dem 1. April 1971 einen Antrag auf eine Abschlagszahlung auf die Ausgaben, für die im zweiten Halbjahr eine Erstattung des Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommt;
- c) vor dem 1. August 1971 einen Rückvergütungsantrag für die Ausgaben des gesamten Verbuchungszeitraums, für den eine Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommt.“

Artikel 10

In der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird in Artikel 10 nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5b) Für den Verbuchungszeitraum 1970 entscheidet die Kommission auf Grund der gemäß Artikel 9 Absatz 2b eingereichten Anträge:

- a) vor dem 15. Dezember 1970 bzw. dem 30. Juni 1971 über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v.H. der Ausgaben, die für das erste und zweite Halbjahr dieses Verbuchungszeitraums in Betracht kommen;
- b) vor dem 30. Juni 1972, nach Anhörung des Fondsausschusses, über die Beteiligung des Fonds.“

TITEL III

Allgemeine Vorschriften

Artikel 11

Auf Grund der Anträge auf Abschlagszahlungen, welche die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entschei-

dungen über Abschlagszahlungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG vor dem 31. Dezember 1969 bei der Kommission eingereicht haben, entscheidet die Kommission vor dem 15. Oktober 1970 nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft über eine zusätzliche Abschlagszahlung, die so berechnet wird, daß sich die Gesamtbeiträge der Abschlagszahlungen für Ausgaben, die für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 für eine Erstattung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in Betracht kommen, auf 90 v.H. erhöhen.

Artikel 12

In der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds wird in Artikel 4 Absatz 1 nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für die Verbuchungszeiträume ‚zweites Halbjahr 1969‘ und 1970 werden

- die Mittel für die Ausgaben, die für die Beteiligung durch die Abteilung Garantie in Betracht kommen, in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1970 eingesetzt;
- die Mittel für die Abteilung Ausrichtung in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1971 eingesetzt.“

Artikel 13

In Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG werden die Worte „Absatz 4 Buchstabe a) oder Absatz 5 Buchstabe a)“ durch die Worte „Absatz 4 Buchstabe a), Absatz 5 Buchstabe a), Absatz 5a Buchstabe a) oder Absatz 5b Buchstabe a)“ ersetzt.

Artikel 14

Die Artikel 3 bis 8 der Verordnung Nr. 25, die Verordnungen Nr. 17/64/EWG und Nr. 130/66/EWG, die Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie deren Durchführungsvorschriften bleiben für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für den letzten, durch die vorliegende Verordnung erfaßten Verbuchungszeitraum und für die davorliegenden Verbuchungszeiträume anwendbar.

Artikel 15

(1) Ist der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch

eigene Mittel der Gemeinschaften am 1. Januar 1971 noch nicht in Kraft getreten, so wird der Aufbringungsschlüssel des Artikels 7 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Beschlusses beibehalten und die Geltungsdauer aller von Artikel 14 erfaßten Vorschriften bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

(2) In diesem Fall beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten, die für die Finanzierung der gemeinsamen

Agrarpolitik bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Beschlusses gelten sollen; hierbei läßt er sich von den Artikeln 6, 8, 9, 10 und 12 leiten.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL